

## Anhang XV: Zeitliche Einordnung landschaftspflegerischer Maßnahmen (Beispiele)

| LBP-Maßnahme (Beispiele)  | Begründung für den Zeitpunkt   |
|---|--|
| <b>A. möglichst frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten</b><br>direkt nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses          |  |
| Aufbau neuer Waldränder   | Der Waldmantel erfüllt spezielle Funktionen (Klimaschutz für den Waldbestand, Überganglebensraum zur freien Landschaft etc.) Bei Zerschneidung größerer Waldbestände oder Entfernen des vorhandenen Waldmantels gehen diese für das Gesamtsystem notwendigen Funktionen verloren bzw. werden stark eingeschränkt. Mit dem frühzeitigen Wiederaufbau eines intakten Waldmantels soll der verbleibende Bestand gegenüber Folgeschäden (z.B. Windbruch, Sonnenbrand an den freigestellten Baumstämmen) geschützt werden.  |
| Umbaumaßnahmen an Waldbeständen zum Schutz gegen Sonnenbrand, Windbruch und Windwurf                                      | Bei Zerschneidung vorhandener Gehölz- oder Waldbestände werden Bäume freigestellt; somit werden vormals im Bestand geschützte Exemplare erstmals durch Sonnenbrand, Windbruch und Windwurf gefährdet. Durch Einzelstammentnahme (im Idealfall über 5-7 Jahre verteilt) sollen sich die Bäume allmählich an die neue Situation gewöhnen und jüngere Bäume nachwachsen, die entsprechend der veränderten Lichtverhältnisse auch seitliches Blattwerk nachbilden. (Alternativ dazu sind als Schutz gegen Sonnenbrand Stammumwicklung und Bestreichen der Rinde geboten) |
| Schaffung neuer Lebensräume für Tierpopulationen<br><i>optimal wäre i. d. R. mehrjähriger Vorlauf</i>                     | Zahlreiche Tierarten benötigen in ihren Lebensräumen nicht nur bestimmte abiotische Verhältnisse, z.B. ein Gewässer von einer bestimmten Tiefe, sondern sind darüber hinaus auf bestimmte biotische Strukturen, z.B. auf das Vorhandensein eines Schilfgürtels, angewiesen. Diese Vegetationselemente sind i.d.R. nicht ad hoc herstellbar, sondern müssen sich vielmehr über einen längeren Zeitraum entwickeln.  |
| Verpflanzung von Vegetationsbeständen (bei seltenen Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften)<br>– zu Gehölzen siehe unter B. | Die Bestände müssen bei Beginn der eigentlichen Baumaßnahme bereits vom Eingriffsort entfernt worden sein, um Schädigungen im Zuge der Bauarbeiten (z.B. durch Überfahren) zu vermeiden. Je nach Art der Verpflanzung ist u.U. auch auf eine Durchführung außerhalb der Vegetationsperiode zu achten (s. unter B.)   |
| Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten gemäß § 34 (5) BNatSchG                               | Die Kohärenz des europäischen ökologischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist nur gewahrt, wenn die Maßnahmen zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung bereits wirksam sind (so VG Oldenburg, Nds. VBl. 2000, 36, 44.)   |
| <b>B. in der Vegetationsruhe<sup>1</sup> vor Baubeginn</b>  |  |
| Ausführung der Rodungsmaßnahmen von Gehölzen, Schilfbeständen   | Der Eingriff in Tierbestände soll soweit wie möglich vermieden werden; da das Sommerhalbjahr Reproduktionszeitraum ist, viele Tiere (z.B. Fledermäuse oder Vögel) erst in dieser Zeit ihre Brutstätten besiedeln, besteht dann die Gefahr, mehr Individuen als unbedingt erforderlich und zudem den Nachwuchs zu vernichten. Diese Zeiträume sind u.U. an die lokalen Vorkommen und die jeweiligen Lebenszyklen anzupassen.  |
| Ausführung von Rückschnitt an Gehölzen oder Schilfbeständen   | Diese zeitliche Vorgabe der Landesnaturschutzgesetze soll zunächst die Vegetationsbestände schützen (z.B. ein „Ausbluten“ der Gehölze verhindern), dient darüber hinaus dem Schutz der Tierbestände, die in dem jeweiligen Vegetationsbestand nisten (s.o..)   |
| Vorbereitung für Gehölzverpflanzungen   | Durch vorbereitende Arbeiten wird das Umpflanzen von größeren Gehölzen erst möglich gemacht. Vorjährige Arbeiten wie Umstechen eines ausreichend großen Ballens fördern die Wurzelneubildung innerhalb dieses und sollen für eine ausreichende Wasser- und Nährstoffversorgung des Baumes auch nach der Umpflanzung sorgen.  |

<sup>1</sup> in Abhängigkeit vom jeweiligen Landesnaturschutzgesetz: Durchführung der Maßnahmen

- bei Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen i. d. R. nur vor dem 1.2. oder nach 30.9. eines jeden Jahres;
- im übrigen i. d. R. vor dem 1.3. bzw. 16.3. oder nach dem 1.9. bzw. 30.9. eines jeden Jahres;

|   |   |
|---|---|
| Wurzelvorhang   | Bei Abgrabungen im Wurzelbereich wird oft in lebensnotwendige Bestandteile des Wurzelwerks eingegriffen. Durch die frühzeitige Anlage eines Wurzelvorhangs soll erreicht werden, dass der betroffene Baum neue Wurzeln bilden kann, über die dann in Zukunft, d.h. bei Vernichtung von (anderen) Teilen des Wurzelwerks im Zuge der Baumaßnahme, die Nährstoff- und Wasserversorgung erfolgen kann. |
| <b>C. kurzfristig vor Baubeginn</b>   |   |
| Einfrieden von Pflanzenbeständen, Uferbereichen, erd- und kulturgeschichtlichen Objekten etc. | Mit Beginn der Bauarbeiten muss sichergestellt sein, dass die zu schützenden Objekte bzw. Flächen gegenüber Vernichtung bzw. Beschädigung im Zuge der Baumaßnahmen geschützt sind.  |
| Sperrzäune für Tiere, Umsiedlung von Tieren (zu ihren Lebensräumen jedoch s.o.)               | Mit Beginn der Bauarbeiten muss sichergestellt sein, dass Tierindividuen soweit möglich gegenüber Vernichtung bzw. Verletzung im Zuge der Baumaßnahmen geschützt sind.  |
| Sicherung von Wasserständen   |   |
| <b>D. im Zuge der Bauarbeiten,<sup>2</sup></b>  |   |
| Oberbodenabtrag, -lagerung und -andeckung   | Diese Maßnahme kann nur zeitlich eng verzahnt mit der übrigen Bauabwicklung erfolgen.   |
| Modellieren von Einschnitten, Dämmen und Wällen (als Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen)        | s. Oberbodenabtrag  |
| Renaturieren von Fließgewässern (Ausgleich oder Ersatz)                                       | Der Zeitpunkt der Durchführung dieser Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wird maßgeblich von der Entfernung zur Trasse bestimmt; trassennahe Maßnahmen müssen in den Bauablauf der Trasse eingefügt werden, trassenerne Maßnahmen können unabhängig davon realisiert werden, d.h. letztere sind möglichst frühzeitig umzusetzen.  |
| Anlegen von Stillgewässern  | s. Renaturierung von Fließgewässern   |
| Herstellen von Biotopstrukturen   | s. Renaturierung von Fließgewässern   |
| Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen direkt an der Trasse, z.B. Ansaat, Bepflanzung, Lebendverbau | Der frühestmögliche Zeitpunkt der Durchführung ergibt sich aus der Bauabwicklung an der Trasse.   |
| Wiederherstellungsmaßnahmen auf Baustelleneinrichtungsflächen                                 | Der früheste Zeitpunkt zur Durchführung der Maßnahme ergibt sich, sobald diese Flächen für das Bauvorhaben nicht mehr benötigt werden.  |
| <b>E. nach Abschluss der Bauarbeiten<sup>3</sup></b>  |   |
| Pflanzen von Hecken an <b>neu anzulegenden</b> Wirtschaftswegen                               | Sofern für das Vorhaben eine Unternehmensflurbereinigung durchgeführt wird, über die auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden sollen, ist eine vorherige Durchführung dieser Kompensationsmaßnahmen u.U. nicht möglich.  |
| Pflegemaßnahmen   | Mit der Durchführung der Baumaßnahme sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.d.R. nicht abgeschlossen. So ergibt sich für bestimmte Biotoptypen die Pflicht zur Herstellungs- und Entwicklungspflege, für andere ist eine dauerhafte Pflege notwendig (s. dazu im einzelnen Kap. III 2.8, Kap. V 4)  |

<sup>2</sup> umfasst alle sonstigen LBP-Maßnahmen, deren Umsetzung nicht vor der Baumaßnahme erfolgen muss und die nicht im unmittelbaren Trassenbereich bzw. auf Baustelleneinrichtungsflächen liegen

<sup>3</sup> sollte nur in Ausnahmefällen zu diesem Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn vorher die Möglichkeit nicht gegeben ist